Metropolregion Rhein-Neckar

kreisverwaltung bad dürkheim

Informationsvorlage 094/2016

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
08.06.2016	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	zur Kenntnisnahme

Tagesordnung:

Sicherstellung der Qualität bzw. Qualitätsentwicklung in der sozialen Arbeit des Kreisjugendamtes Bad Dürkheim

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung: ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Leistungsbezeichnung:
Produktsachkonto:
Investitionsmaßnahme/Projekt:
Haushaltsansatz:
Noch verfügbar:
Bemerkungen:

Bad Dürkheim, 31.05.2016
In Vertretung

Claus Potje
Erster Kreisbeigeordneter

Postanschrift: Postfach 1562, 67089 Bad Dürkheim
Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11, 67098 Bad Dürkheim
Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de
Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rh.
Kto. Nr. 159 40 676 (BLZ 545 100 67)
IBAN: DE84545100670015940676
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Sparkasse Rhein-Haardt
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE69546512400000000141
SWIFT-BIC: MALADE51DKH

Mit der Neuformulierung der §§ 79 und 79a SGB VIII im Jahre 2012 hat die Frage der Qualitätsentwicklung eine neue rechtliche Stellung innerhalb der Jugendhilfe erhalten. Gemäß § 79a SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in der Jugendhilfe zu gewährleisten, in dem sie Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität und Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen. Während damit einerseits die Anforderungen an die Jugendämter hinsichtlich einer prozesshaften, kontinuierlichen Qualitätsentwicklung gestiegen sind, werden andererseits seit vielen Jahren die hohen Kosten in der Jugendhilfe immer wieder beklagt (vgl. McGovern 2015: S. 3). Um den in § 79a SGB VIII genannten Regelungen Rechnung tragen zu können, müssen jedoch entsprechende Ressourcen (zeitliche, personelle und damit auch monetäre) eingesetzt werden.

Es muss zudem berücksichtigt werden, dass die Qualitätsentwicklung in der Sozialen Arbeit ein sehr komplexes Feld darstellt, was alleine daraus hervorgeht, dass im Fachdiskurs die Kriterien für Qualität einer gewissen Dynamik unterliegen und diese auch stets in die unterschiedlichen Rahmenbedingungen vor Ort eingebettet werden müssen. Darüber hinaus hängt die Qualität und die dafür notwendigen Aufwendungen der Jugendämter auch von wenig beeinflussbaren Faktoren, wie z.B. der Sozialstruktur vor Ort ab. Gestaltbare Faktoren sind hingegen die soziale Infrastruktur und die interne Organisation von Hilfen.

Wie die internen Prozesse und Instrumente des Kreisjugendamtes Bad Dürkheim zur Qualitätsentwicklung und die Maßnahmen zur Gewährleistung von Qualität gestaltet sind, wird nachfolgend dargestellt.

1. Qualitätsentwicklung durch Hilfeplanung

Die Jugendhilfe soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Dementsprechend haben Personensorgeberechtigte bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für dessen Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Auf diese Hilfe besteht ein Rechtsanspruch. Für die Durchführung ist ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben, die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII (vgl. BAG LAJ 2015: S. 11). Zentrale fachliche Standards wurden hierin gesetzlich verankert. Damit stellt die Hilfeplanung ein wesentliches Instrument zur Qualitätssicherung und Steuerung im Bereich der Hilfen zur Erziehung dar. Die fachlich qualifizierte Durchführung des Hilfeplanverfahrens ist daher

eine unverzichtbare Voraussetzung für das Gelingen von Erziehungshilfen. Eine qualifizierte Hilfeplanung wirkt sich nachweislich auf die Qualität und damit auch auf die Effizienz einer Hilfe aus. Dieser Zusammenhang ist ausreichend belegt (vgl. BMFSFJ 1998; DJI 2006; ISA 2009, zitiert nach: Artz, Baas, Dittmann 2014: S. 6).

Die Hilfeplanung bezieht sich auf alle Hilfen, die voraussichtlich für längere Zeit zu leisten sind und umfasst die

- Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII,
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII,
- Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII. (vgl. BAG LAJ S. 13 - 14).

Im Folgenden werden die wichtigsten Begriffe der Hilfeplanung kurz erläutert (vgl. BAG LAJ 2015, S. 11):

Hilfeplanung: Eine fachlich kompetente und methodisch fundierte Gestaltung des gesamten Hilfeplanungsprozesses nach § 36 SGB VIII impliziert die Steuerung der Einzelfälle in fachlicher wie wirtschaftlicher Hinsicht. Die Hilfeplanung beginnt, sobald Leistungsberechtigte äußern, dass sie eine längerfristige Hilfe wünschen. Als Hilfeplanung bezeichnet man somit den Gesamtprozess von der Beratung und Beteiligung über die Bedarfsfeststellung und Aufstellung des Hilfeplans bis hin zur Beendigung einer Einzelfallhilfe.

Das ***Hilfeplanverfahren*** bezeichnet die konkrete methodische Umsetzung des Hilfeplanungsprozesses im Jugendamt.

Der ***Hilfeplan*** ist das Protokoll des Hilfeplangesprächs, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Beteiligten bestätigt wird. Der Hilfeplan dient der Sicherstellung der notwendigen Beteiligung, der Dokumentation der identifizierten Problemfelder und Lösungsansätze sowie der Dokumentation und Kontrolle von Zielen und Handlungsschritten und ist somit das Instrument zur Steuerung der Hilfe.

Folgende Voraussetzungen werden in § 36 SGB VIII beschrieben:

- die umfassende Beratung und Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen, auch über die möglichen Folgen einer Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen (§ 36 SGB VIII, Abs. 1),
- das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart (§ 36 SGB VIII, Abs. 2),
- die Aufstellung eines Hilfeplans (mit Feststellungen der Problemlagen der Leistungsberechtigten, deren vorhandenen Ressourcen und Wünsche und des

daraus resultierenden erzieherischen Bedarfs, die zu gewährende Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen) sowie die regelmäßige Überprüfung der Hilfe und deren Zielerreichung unter Beteiligung der bei der Hilfedurchführung tätigen Personen oder Dienste/Einrichtungen (§ 36 SGB VIII, Abs. 2).

Nachfolgend werden die in § 36 SGB VIII benannten Kernelemente, die auch im Kreisjugendamt Bad Dürkheim im Hinblick auf Qualitätssicherung der Jugendhilfe Anwendung finden, näher erläutert und in Bezug zu dem Hilfeplanverfahren des Kreisjugendamtes Bad Dürkheim gesetzt:

1.1 Wunsch- und Wahlrecht, Beteiligung Eltern / Kinder:

Hilfen können umso erfolgreicher und wirksamer gestaltet werden, je mehr sie den unterschiedlichen Bedürfnis- und Interessenlagen der Adressatinnen und Adressaten entsprechen und je mehr sie von allen Beteiligten getragen und gewollt werden (vgl. BAG LAJ 2015: S. 21). Eine Beteiligung der Personensorgeberechtigen und des / der jungen Menschen (Leistungsberechtigten) am Hilfeplanverfahren und die Berücksichtigung derer individuellen Wünsche sind daher maßgeblich für die Wirksamkeit einer Hilfe und damit grundlegende Qualitätsmerkmale.

Im Kreisjugendamt Bad Dürkheim werden die Leistungsberechtigten von Beginn an in den Hilfeplanprozess eingebunden. So findet in der Regel bei Eingang der Hilfeanfrage durch die Betroffenen oder eine die Hilfe anregende Institution (z.B. Kita, Schule, etc.) ein Erstgespräch zur Beratung mit allen für das System relevanten Familienmitgliedern statt. Dies umfasst eine intensive Erörterung der vorliegenden Problematik und eine ausführliche Beratung / Aufklärung der Beteiligten über das zur Verfügung stehende Hilfespektrum.

Die Familienmitglieder haben anschließend die Möglichkeit, unter den vorgestellten, potenziell passenden Hilfemöglichkeiten ihre Präferenzen zu äußern bzw. nach einiger Bedenkzeit in einem weiteren Gespräch eine passende Hilfeart gemeinsam mit dem fallzuständigen Mitarbeiter des Familienunterstützenden Dienstes auszuwählen. Auch bzgl. der nachfolgenden Gespräche (wie z.B. dem Hilfeplangespräch, siehe Kap. 1.3) wird im Kreisjugendamt Bad Dürkheim stets großen Wert darauf gelegt, dass die Hilfeempfänger anwesend sind und sich aktiv am Hilfeplanverfahren beteiligen.

1.2 Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

In § 36 Abs. 2 SGB VIII werden Maßstäbe für die Qualifizierung der Entscheidungsfindung für eine passgenaue Hilfe durch die Fachkräfte im Jugendamt gesetzt und die Voraussetzung für den Beginn eines solchen Entscheidungsprozesses festgelegt: „Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden."

Diese gesetzliche Verankerung zielt darauf ab, Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe, die oftmals weitgehende biographische Weichenstellungen für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und deren Familien zur Folge haben, zu systematisieren, zu qualifizieren und fachlich abzusichern.

Individuell ermöglicht die Reflexion im Team der fallzuständigen Fachkraft eigene Wahrnehmungen, Einschätzungen und Hilfeprognosen zu überprüfen und Rückhalt für die zu treffende Hilfeentscheidung zu gewinnen. Durch den Austausch von Fachwissen, beruflichen und persönlichen Erfahrungen und Sichtweisen fließen verschiedene Kompetenzen in die Fallbetrachtung der Teams des Familienunterstützenden Dienstes ein und erweitern so die Perspektiven des Fallverstehens. Im Sinne der Qualitätsentwicklung erhöht das Zusammenwirken die Chancen, die Hilfe tatsächlich möglichst passgenau auszurichten, und gewährleistet den Hilfeempfängern eine möglichst gleichförmige Leistungsgewährung, die nicht abhängig von Entscheidungen einzelner Fachkräfte ist.

Hinsichtlich der Beratung im Team sind Routinen im Familienunterstützenden Dienst des Kreisjugendamtes Bad Dürkheim etabliert. Die Fachkräfte des Familienunterstützenden Dienstes haben die Möglichkeit, auf unterschiedliche standardisierte Methoden des Austausches mit anderen Fachkräften zurückzugreifen. Die Sozialraumteams, die im 14-tägigen Rhythmus in den jeweiligen Sozialräumen stattfinden, dienen unter anderem als Ebene des Austausches zur Fallberatung sowie zu Fallverläufen. Diesem Zweck dienen auch regelmäßige Beratungsteams (wöchentlich jeden Donnerstagvormittag) sowie Entscheidungs-Teams (wöchentlich mittwochvormittags), die an zentraler Stelle im Kreishaus durchgeführt werden. Ferner können die fallführenden Fachkräfte z.B. kollegiale Beratung in Anspruch nehmen.
Die Referatsleitung des Familienunterstützenden Dienstes ist stets in die Fallsteuerung eingebunden. Eine Kultur der selbstverständlichen Kontrolle der Fallverläufe durch die Leitungskraft ist damit ebenfalls etabliert.

Die unterschiedlichen Methoden zur Fallberatung im Kreisjugendamt Bad Dürkheim sehen konkret wie folgt aus:

1.2.1 Beratungsteams

Wie bereits unter Kap. 1.2 einführend erläutert, haben die Fachkräfte des Familienunterstützenden Dienstes entweder im Anschluss an die 14-tägig stattfindenden Sozialraumteams oder an einem festen, wöchentlichen Termin im Kreishaus die Möglichkeit, bei einem vorliegenden Beratungsbedarf in einem „Fall“ ein standardisiertes Beratungsteam in Anspruch zu nehmen. Derzeit wird hierfür ein fester Verfahrensablauf entwickelt. Neben der fallführenden Fachkraft wirkt hierbei mindestens eine weitere Fachkraft sowie die Referatsleitung des Familienunterstützenden Dienstes mit. Bei Bedarf

werden darüber hinaus Mitarbeiter anderer Institutionen (Kita-Mitarbeiter, Lehrer, Fachkräfte von Beratungsstellen, Leistungserbringer, etc.), die in den Fall bereits involviert sind, hierzu eingeladen. In den Beratungsteams haben die Fachkräfte des Familienunterstützenden Dienstes z.B. die Möglichkeit, Ideen und Vorschläge für passgenaue Hilfearten oder auch für Leistungsanbieter, die bestimmte, passende Angebote vorhalten, zu sammeln, oder die in dem Erstgespräch geäußerten Wünsche der Leistungsberechtigten noch einmal hinsichtlich ihrer Geeignetheit, Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit im Team zu überprüfen. Sofern der fallzuständige Mitarbeiter des Familienunterstützenden Dienstes auf Basis des Beratungsteams zu dem Schluss kommt, dass der von der Familie geäußerte Hilfewunsch nicht den o.g. Kriterien entspricht, wird im Anschluss ein weiteres Gespräch mit den Betroffenen vereinbart, in dem die neu gesammelten Aspekte gemeinsam erörtert werden.

1.2.2 Kollegiale Beratung

Eine weitere Option der Fallberatung stellt die „Kollegiale Beratung“ dar. Dabei handelt es sich um ein systematisches Beratungsgespräch, in dem sich, gemäß den fachlichen Leitlinien der Jugendhilfe, mindestens drei KollegInnen, besser jedoch sechs bis neun KollegInnen, wechselseitig zu fallbezogenen Fragen beraten und gemeinsam Lösungen entwickeln. Die kollegiale Beratung beinhaltet dabei beispielsweise die Darstellung der familiären Situation unter zur Hilfenahme eines Genogramms[1], der in der Familie vorhandenen Ressourcen und Problemlagen, der Wünsche aller Beteiligten („Wer will was?“), und des Fallverlaufs (bei Fortschreibungen, siehe Kap. 1.5) durch den fallzuständigen Sachbearbeiter. Nach einer darauf folgenden Möglichkeit, Rückfragen zu stellen, folgen Interpretationen der beratenden Kollegen, die Betrachtung emotionaler Aspekte, eine Hypothesenbildung und darauf aufbauend Anregungen und Ideen sowie eine Zielplanung mit Vorschlägen für geeignete Maßnahmen.

Die Kollegiale Beratung wird im Kreisjugendamt Bad Dürkheim bei Bedarf durch die in Anspruch nehmende Fachkraft initiiert. Aktuell wird diese Methode der Fallberatung nach einem standardisierten Verfahren erprobt und weiterentwickelt.

1.2.3 Entscheidungs-Teams

Nachdem der fallzuständige Mitarbeiter des Familienunterstützenden Dienstes den Hilfeempfängern die unterschiedlichen Hilfemöglichkeiten vorgestellt hat, die oben geschilderten Fallberatungs-Methoden in Anspruch genommen wurden und aus den

[1] Ein Genogramm beinhaltet die Darstellung eines Familienstammbaums, der über mindestens drei Generationen hinweg vielfältige Informationen über die Mitglieder einer Familie und ihre Beziehungen enthält. Genogramme sind in der sozialpädagogischen Arbeit hilfreich, um den Blickwinkel vom Individuum auf sein familiäres Umfeld zu erweitern, Informationen zu familiären Ressourcen graphisch darzustellen, einen guten Überblick über komplexe Familienstrukturen zu erhalten und die historische Entwicklung einer problematischen Struktur zu beobachten.

Ergebnissen eine Auswahl passender und gewünschter Hilfeformen getroffen wurden, muss der Fall abschließend noch ein Entscheidungs-Team durchlaufen. Eine Hilfe wird nur dann gewährt, wenn sie in einem Entscheidungs-Team, mindestens bestehend aus Fachkräften des Familienunterstützenden Dienstes, der Referatsleitung des Familienunterstützenden Dienstes sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, abgestimmt wurde.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist organisatorisch vom Familienunterstützenden Dienst getrennt. Durch die Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Entscheidungsprozess wird eine bessere Abstimmung der Arbeitsabläufe gewährleistet, da den Mitarbeitern der Wirtschaftlichen Jugendhilfe Informationen zur Familienstruktur und Art der Hilfen im Rahmen eines fachlichen Austauschs weitergegeben werden. Dadurch werden die Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in die Lage versetzt, die mit der gewährten Hilfe verbundenen monetären Aufwendungen und die damit einhergehenden, zukünftig zu erwartenden Leistungsnachweise der Freien Träger konkret auf den jeweiligen Fall zu reflektieren.

Sobald ein Fall das Entscheidungs-Team durchlaufen hat, wird dem darin ausgewählten Leistungsanbieter der jeweilige Auftrag, aus dem Beginn, Dauer, Umfang und Inhalt der Hilfe hervorgehen, schriftlich mitgeteilt. Die Dauer und der Umfang der Hilfe orientieren sich sowohl am Hilfebedarf als auch an den vorhandenen Ressourcen des oder der Personensorgeberechtigten und des gegebenenfalls einzubeziehenden familiären sowie sozialen Umfeldes.

1.2.4 „Informations“-Teams

Besondere Fallverläufe werden, z.B. bei der Beendigung einer Hilfe, von den Mitarbeitern des Familienunterstützenden Dienstes als „Information“ in ihre jeweiligen Sozialraum-Teams eingebracht, bei denen beispielsweise etwas besonders gut gelungen ist, oder etwas besonders schwierig war, um so ihre Erfahrungswerte zu teilen, so dass auch die anderen Kollegen von den Erfahrungen der einzelnen Sachbearbeiter profitieren können. Auch persönliche Erfahrungen mit Leistungsanbietern, Ärzten, Psychologen, etc. werden dabei ausgetauscht.

1.3 Hilfeplangespräch

Sobald die Beratungs- und Entscheidungsteams abgeschlossen sind und eine Hilfe beantragt und installiert wurde, findet ein Hilfeplangespräch statt.

Beim Hilfeplangespräch anwesend sind neben dem zuständigen Sachbearbeiter des

Kreisjugendamtes der oder die Personensorgeberechtigte(n), die beteiligten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Mitglieder des gegebenenfalls einzubeziehenden familiären oder sozialen Umfeldes sowie der Leistungsanbieter. Zum fachlichen Selbstverständnis gehört es außerdem, dass im Rahmen von Hilfeplanungsgesprächen systematisch die Perspektiven und Ressourcen aus der Kindertageseinrichtung, der Schule und weiteren Strukturen und Angeboten mit einbezogen werden. Wunsch hierbei ist, dass alle am Hilfeplanverfahren Beteiligten am Hilfeplangespräch aktiv und unterstützend mitarbeiten. Bei dem Gespräch werden die zu Beginn der Hilfe grob festgelegten Ziele überprüft und verfeinert (siehe Kap. 1.4).

Der fallzuständige Mitarbeiter des Kreisjugendamtes verfasst den Hilfeplan und stellt diesen allen Beteiligten innerhalb von sechs Wochen zur Verfügung.

1.4 Ziele

Im Rahmen der Hilfeplanung dient die Zielvereinbarung der Planung von Veränderungen, die mit der gewährten Hilfe erreicht werden sollen, und beschreibt auf der obersten Ebene den angestrebten Zustand am Ende der Hilfe. Erst durch die Formulierung und Überprüfung von Zielen wird die Qualität einer Hilfemaßnahme messbar.

Ziele im Hilfeplanverfahren sind im Spannungsfeld zwischen dem gesellschaftlichen Auftrag, dem Expertenwissen der Fachkräfte und dem Wissen bzw. den Wünschen der beteiligten Familienmitglieder auszuhandeln. Die Hilfen können nur dann erfolgreich sein, wenn die betroffenen Familien bzw. jungen Menschen die Ziele als ihre eigenen identifizieren und bereit sind, sich für die Zielerreichung zu engagieren (siehe Kap. 1.1).

Im Vorfeld des ersten Hilfeplangesprächs erstellt der Leistungsanbieter (siehe Kap. 2), unter aktiver Beteiligung insbesondere des oder der Personensorgeberechtige(n) und des gegebenenfalls einzubeziehenden familiären und sozialen Umfeldes, eine zielorientierte Hilfeplanung / einen Situationsbericht, welche(r) allen Beteiligten rechtzeitig zum ersten Hilfeplangespräch zur Verfügung gestellt wird und dem Mitarbeiter des Kreisjugendamtes als Instrument zur späteren Überprüfung des Fallverlaufes dient.

Die festzulegenden individuellen Ziele sollen den folgenden Aspekten, gemäß der

„SMART“-Kriterien, Rechnung tragen:
Spezifikation: Ziele müssen die individuellen Lebensumstände und Biographie der einzelnen Familienmitglieder berücksichtigen.
Messbarkeit: Ziele müssen überprüfbar sein.
Akzeptanz: Ziele müssen durch die einzelnen Familienmitglieder mitgetragen werden.
Realisierbarkeit: Ziele müssen umsetzbar und möglich sein.
Terminierung: Ziele sollen mit einer Terminvorgabe belegt werden.

Neben den zu Beginn der Hilfe mit allen Beteiligten vereinbarten und schriftlich fixierten ersten Festlegung von eher allgemeineren „Betreuungszielen“ (z.B. Stabilisierung der familiären Situation, Rückkehr in die Familie, Klärung erstarrter Beziehungsmuster, etc.) und den zur Erreichung dieser Ziele gemeinsam beschlossenen Methoden, findet im zweiten Schritt nun eine detailliertere Zielfestlegung (inkl. Wirkungs- und Handlungszielen, Methoden zur Zielerreichung, Dringlichkeit der einzelnen Ziele) statt.

Aufgabe des Leistungsanbieters ist es, die einzelnen Familienmitglieder bei der Erreichung der in dem individuellen Hilfeplangespräch vereinbarten Ziele zu unterstützen.

1.5 Überprüfung: Fortschreibung oder Beendigung der Hilfe?

Ein weiteres Hilfeplangespräch findet in der Regel nach weiteren 6 Monaten statt, in dem, erneut mit allen Beteiligten (fallzuständiger Mitarbeiter des Familienunterstützenden Dienstes, Personensorgeberechtigte, junger Mensch, Leistungserbringer, etc.), die Zielerreichung durch die fallführende Fachkraft des Kreisjugendamtes geprüft wird. Hierzu stehen standardisierte Vorlagen (siehe Kap. 2) zur Verfügung.

Im Rahmen des Gesprächs wird entschieden, ob die installierte Hilfe zur Erreichung der gemeinsam festgelegten Ziele weiterhin geeignet ist, oder ob sie ggf. modifiziert, ergänzt, eingestellt oder durch eine andere Hilfeart ersetzt werden muss.

1.6 Dokumentation

Die Dokumentation des gesamten Hilfeplanverfahrens erfolgt in dem jugendamtsinternen IT-Fachverfahren. Hier werden neben den bewilligten Hilfen unter anderem auch einschlägige Kontakte mit den Leistungsberechtigten samt Gesprächsinhalten, die Hilfepläne zzgl. der an den Hilfeplangesprächen beteiligten Personen, der aktuell vorherrschenden Problemlagen, der konkreten Anlässe der Hilfeplangespräche sowie die daraus resultierenden Beschlüsse und Vereinbarung mit der jeweiligen Begründung festgehalten.

Dadurch wird zum einen gewährleistet, dass die fallzuständige Fachkraft im Sinne des Case Managements auf alle erforderlichen fallabhängigen Daten und Ereignisse zurückgreifen kann, sowie auch in Abwesenheit des zuständigen Mitarbeiters dessen

Vertretung diese Informationen zur Verfügung stehen, ohne eine oder mehrere Akten mit diversen Unterlagen durchforsten zu müssen.

Zudem gibt es eine Reihe an Dokumenten / Vorlagen, die im Rahmen des Hilfeplanungsverfahrens standardisiert einbezogen werden und somit als Instrumente zur Qualitätssicherung dienen:

- Antrag auf Hilfen zur Erziehung
- ausführlicher Personalbogen zu den Personensorgeberechtigten
- Genogramm
- Bericht der zuständige Schule / Kindertagesstätte (sofern in den Fall involviert)
- Vorlagen für die Beratungs- und Entscheidungsteams mit Ergebnisprotokoll
- Schweigepflichtsentbindungen

1.7 Clearingverfahren

Bei komplizierteren Fallkonstellationen, bei denen zwar ein sozialpädagogischer Hilfebedarf besteht, dieser jedoch noch nicht näher bestimmt werden kann und die Frage, welche Hilfeart bei den vorliegenden Problemlagen Abhilfe schaffen könnte bzw. nicht durch die oben bereits vorgestellten Verfahren eindeutig beantwortet werden kann, wird durch den zuständigen Sachbearbeiter ein Clearingverfahren eingeleitet. Dieses umfasst in der Regel einen Zeitraum von drei Monaten und ein festgelegtes Stundenkontingent für den gesamten Bewilligungszeitraum, welches von der durchführenden Fachkraft je nach Bedarf flexibel eingesetzt werden kann.

Ziel des ambulanten Clearings ist die Erfassung und Definition aller familienspezifischen Problemlagen. Im Rahmen des Clearings erfolgt eine diagnostische Abklärung bspw. der Familienstruktur und der familiären Interaktion, der psychosozialen Lebensbedingungen der Kinder, der vorhandenen Ressourcen der Familie, etc. Darauf aufbauend werden gemeinsam mit der Familie sozialpädagogische, erzieherische und/oder therapeutische Maßnahmen für die einzelnen Familienmitglieder besprochen und gegebenenfalls eingeleitet.

Zur Durchführung eines solchen Clearingverfahrens kann das Kreisjugendamt Bad Dürkheim zum einen auf eigene, im Kreisjugendamt angestellte, darauf spezialisierte, erfahrene Fachkräfte zurückgreifen oder aber das Clearingverfahren durch Leistungsanbieter durchführen lassen.

Durch ein Clearingverfahren wird es dem fallzuständigen Mitarbeiter des Kreisjugendamtes ermöglicht, den individuellen Bedarf einer Familie besser einzuschätzen, um so eine passgenaue Hilfe zu installieren, was wiederum zu einer Steigerung der Wirksamkeit und damit einhergehend der Qualität der ausgewählten Hilfe

führt.

2. Qualitätsentwicklung durch Angebotssteuerung anhand von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Neben der Hilfeplanung ist ein weiteres wesentliches Instrument zur Qualitätssicherung in der Jugendhilfe der Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe (nach § 77 oder § 78a ff. SGB VIII). Da diese in der Regel die im Hilfeplanverfahren ausgewählte Hilfe in einer Familie erbringen, sind somit auch die Freien Träger in die Prozesse der Qualitätsentwicklung durch festgelegte Qualitätsstandards und –maßstäbe mit einzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund wurde im Kreisjugendamt Bad Dürkheim im Jahr 2014 die Entwicklung solcher Vereinbarungen vorgenommen, die seitdem im Rahmen eines Aushandlungsprozesses mit den Leistungsanbietern schrittweise abgeschlossen werden.

Ziel dieser Vereinbarungen ist u.a. eine kontinuierliche Verbesserung der Struktur-, Prozess-, und Ergebnisqualität. Dies wird durch verschiedene standardisierte, in den Vereinbarungen festgelegte Verfahren, Abläufe und Methoden gewährleistet, die sich an den in Kap. 1 dargestellten Qualitätsstrukturen des Hilfeplanverfahrens im Kreisjugendamt Bad Dürkheim orientieren.

2.1 Berichtswesen

Damit der Informationsfluss zwischen Freien Trägern und zuständigen Sachbearbeitern des Kreisjugendamtes im Einzelfall gewährleistet ist, verpflichten sich die Leistungserbringer im Rahmen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen zur Erstellung von standardisierten, fallbezogenen Berichten. Hierzu sind einheitliche Berichtsvorlagen zu verwenden, die den Sachbearbeitern unter Einhaltung bestimmter, festgelegter Fristen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Dabei handelt es sich beispielsweise um standardisierte Clearingberichte, Vorlagen hinsichtlich der Zielvereinbarungen, Vorlagen zur Zielüberprüfung bei Fortschreibung der Hilfe, Situationsberichte (bei unvorhergesehenen Ereignissen) und Abschlussberichte.
Außerdem werden Leistungsnachweise durch die Leistungserbringer erstellt, die eine detaillierte Aufstellung der erbrachten Stunden inklusive der jeweils erbrachten Leistung beinhalten, wodurch sich eine weitere Möglichkeit der Steuerung einer Hilfe durch den zuständigen Sachbearbeiter und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ergibt.

2.2 Strukturqualität (Fachkräfte und Qualifikationsgruppen)

Durch die abgeschlossene Qualitätsentwicklungsvereinbarung verpflichten sich die Leistungsanbieter, qualifizierte Fachkräfte zu beschäftigen und für eine jährliche Fort- und Weiterbildung Sorge zu tragen. Dabei werden drei Qualifikationsgruppen[2] unterschieden, zwischen denen der Sachbearbeiter bei Einleitung der Hilfe auswählt, wodurch eine Balance zwischen Effizienz und Qualität der Hilfe gewährleistet wird.

Ausbildungs- und Qualifikationsnachweise der eingesetzten Mitarbeiter sind dem Kreisjugendamt Bad Dürkheim vorzulegen.

2.3 Prozess- und Ergebnisqualität

Die Prozessqualität beschreibt die Erwartungen an die Qualität der Zusammenarbeit zwischen dem jungen Menschen, dem Kreisjugendamt und dem Leistungserbringer.
Durch eine hohe Prozessqualität soll die Umsetzung und das Erreichen der im Hilfeplangespräch (gem. § 36 SGB VIII) festgelegten Ziele sichergestellt werden. Dazu bedarf es sowohl einer effizienten Zusammenarbeit zwischen Kreisjugendamt und Leistungsanbieter als auch fall- und leistungsbezogener Schlüsselprozesse des Leistungsanbieters.

Mit Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen verpflichtet sich der Leistungserbringer zur Anwendung bestimmter, standardisierter Methoden zur Sicherung der Prozess- und Ergebnisqualität. Hierzu gehören (bspw. im Clearingverfahren):

- Durchführung eines umfassenden Ressourcenchecks,
- Erstellen eines Zeitstrahls sowie Genogramms,
- Durchführung einer sozialpädagogischen Diagnostik,
- gegebenenfalls Durchführung einer ergänzenden psychologischen Diagnostik,
- Erstellen und Verfassen einer Zielvereinbarung.

Es wird schriftlich festgelegt, dass eine Zielvereinbarung grundsätzlich unter aktiver Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des gegebenenfalls einzubeziehenden familiären und sozialen Umfeldes zu erstellen ist. Hierbei sollen detaillierte Unter- und Teilziele, welche durch die Leistungserbringung erreicht werden soll, sowie Kriterien zur Messung der Zielerreichung formuliert werden. Auch die Anwendung der „SMART“-Kriterien (siehe Kap. 1.4) wird im Rahmen der Vereinbarungen vorausgesetzt.

Zudem wird vereinbart, dass der Leistungsanbieter im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung

[2] Q1 z.B. Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Psychologen, etc., Q2 z.B. Erzieher, Heilpädagogen, Krankenschwester, Q3 z.B. Studenten, Beschäftigte ohne fachl. Qualifikation

grundsätzlich alle sechs Monate eine am IT-Fachverfahren des Kreisjugendamtes orientierte und standardisierte Zielüberprüfung verfasst und dem zuständigen Sachbearbeiter rechtzeitig vor der Hilfeplanfortschreibung zukommen lässt.
Diese Unterlagen dienen der fallzuständigen Fachkraft des Familienunterstützenden Dienstes im Rahmen des Case Managements zur Steuerung des Falls, da ihr anhand dessen ein Werkzeug zu einer detaillierten Falleinschätzung zur Verfügung gestellt wird.

Die Leistungsanbieter verpflichten sich bei Abschluss der Vereinbarungen ferner zu einer Teilnahme an den Hilfeplangesprächen, wodurch eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Kreisjugendamt und Freien Trägern gewährleistet wird.

3. Kinderschutz

Besonders hervorgehoben werden bei der in § 79a SGB VIII rechtlich verankerten Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe die Prozesse der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII.

Bezüglich der in § 8a SGB VIII bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgeschriebenen Maßnahmen haben sich im Kreisjugendamt Bad Dürkheim in den vergangenen Jahren bestimmte, sich vom Hilfeplanverfahren unterscheidende, Verfahrensabläufe etabliert. Um der in § 8a SGB VIII getätigten Regelung, das Gefährdungsrisiko bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung stets im Zusammenwirkung mehrerer Fachkräfte einzuschätzen und die Personensorgeberechtigten sowie die jungen Menschen zu beteiligen, gerecht zu werden, muss die fallzuständige Fachkraft bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten stets eine „Gefährdungseinschätzungskonferenz“ einberufen. Neben den o.g. Personen nimmt daran immer auch die Referatsleitung des Familienunterstützenden Dienstes und ggf. die die Gefährdung meldende Person / Institution (Kita, Schule, etc.) teil. Gemeinsam werden im Rahmen der Gefährdungseinschätzungskonferenz die Anhaltspunkte dahingehend gewichtet, ob eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, die eine sofortige Intervention des Jugendamtes erfordert, eine latente Kindeswohlgefährdung, keine Kindeswohlgefährdung, jedoch Hilfe- und Unterstützungsbedarf, oder keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe- und Unterstützungsbedarf.

Der gesamte Prozess der Gefährdungseinschätzung, der u.a. häufig Hausbesuche bei der Familie, weitere Gespräche mit den Personensorgeberechtigten und den jungen Menschen, ggf. Gespräche mit anderen Institutionen, sowie die Einleitung von Maßnahmen umfasst, wird, neben der fallzuständigen Fachkraft des Familienunterstützenden Dienstes, zusätzlich von einer hierfür (durch Fort- und Weiterbildungen, Schulungen, etc.) qualifizierten Kinderschutzfachkraft des Kreisjugendamtes begleitet. So wird gewährleistet, dass dem fallzuständigen Sachbearbeiter eine in dem hochsensiblen Themenfeld „Kinderschutz“ routinierte Fachkraft zum fachlichen Austausch und zur Berücksichtigung unterschiedlicher fachlicher

Perspektiven zur Seite steht. Ein weiterer Vorteil ist hierbei, dass die qualifizierte Kinderschutzfachkraft in dringenden Fällen / Vertretungsfällen wichtige Entscheidungen auch alleine treffen kann.

Zur Qualitätssicherung dient außerdem die Dokumentation des gesamten Prozesses inklusive der abschließenden Bewertung in dem IT-Fachverfahren des Kreisjugendamtes. Zusätzlich werden in einem standardisierten Verfahren Protokolle der Gefährdungseinschätzungskonferenzen angefertigt.

4. Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen

Das Kreisjugendamt Bad Dürkheim nimmt seit dem Jahr 2001 an dem Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“, durchgeführt von dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e. V. (ism), teil. Das Projekt hat das Ziel, die Jugendämter in Rheinland-Pfalz in ihrer Planungs- und Steuerungsverantwortung zu unterstützen. Durch eine rheinland-pfalzweite Datenerhebung an 41 Jugendämtern zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und ausgewählten sozio- und infrastrukturellen Einflussfaktoren wird es dem einzelnen, an dem Projekt teilnehmenden Jugendamt ermöglicht, die eigenen Entwicklungen im Jugendamtsbezirk in Relation zu landesweitern und regionalen Entwicklungen zu setzen und somit bei auffälligen Abweichungen nach den Ursachen zu forschen und ggf. nachzusteuern.

Durch die Teilnahme an dem Projekt wird dem Kreisjugendamt Bad Dürkheim eine Datengrundlage zur Verfügung gestellt, anhand derer sich im fachlichen Diskurs in Verbindung mit den Rahmenbedingungen vor Ort eine qualitative Bewertung vornehmen lässt und ein „Lernen aus dem Vergleich“ mit anderen Jugendämtern ermöglicht wird.

5. Sozialraumorientierung

Eine ressourcen- und beteiligungsorientierte Hilfeplanung, wie in Kap. 1 beschrieben, macht auf Seiten der sozialpädagogischen Fachkräfte umfassendes professionsübergreifendes Wissen notwendig, um den Hilfebedarf einer Familie angemessen und richtig einschätzen zu können. Daneben ist eine Kenntnis der infrastrukturellen, sozialraumspezifischen Gegebenheiten und damit des gesamten Lebensumfeldes der Familien (z.B. im Sozialraum vorhandene Hilfestrukturen und Angebote, Arbeitsmarktentwicklungen, Gemeindewesen, ortsansässige Vereine, etc.) nötig, um die Familien innerhalb ihres Lebensumfeldes an passgenaue und somit qualitativ hochwertige Hilfen anbinden zu können.

Um dies zu gewährleisten, ist eine gute fallunabhängige Vernetzung und Kooperation der Freien und Öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Sozialraum sowie mit anderen an der Hilfeplanung beteiligten Institutionen unerlässlich. Im Rahmen einer solchen Vernetzung

können Fachkräfte aus verschiedenen Berufsgruppen, auch bezogen auf die Hilfeplanung im Einzelfall, ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Erfahrungen einbringen und im Idealfall Maßnahmen aufeinander abstimmen und alle im Kooperationsverbund vorhandenen Ressourcen auf flexible Weise nutzen (vgl. BAG LAJ: S. 59).

Bezogen auf die Qualitätsentwicklung der Jugendhilfe ist somit auch die sozialräumliche Kooperation mit Stellen und Institutionen anderer Systeme von großer Bedeutung.

Im Kreisjugendamt Bad Dürkheim wurde aus diesem Grunde bereits mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Jahr 2007 damit begonnen, die Jugendhilfe durch die Schaffung von Sozialraumbüros in die Lebenswelten der Familien zu verlegen. In diesem Zuge sind verschiedene Netzwerke und Sozialraumteams entstanden, die sich in regelmäßigen Abständen (z.B. 14-tägig, monatlich, halbjährlich) treffen. Teilnehmer sind neben dem „Kernteam“ (bestehend aus den MitarbeiterInnen des Familienunterstützendes Dienstes des Kreisjugendamtes Bad Dürkheims, welche im jeweiligen Sozialraum tätig sind), VertreterInnen der Freien Träger der Jugendhilfe, VertreterInnen von Initiativen und geförderten Maßnahmen aus dem Bereich der Jugendhilfe, VertreterInnen von Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportvereinen, Tageseinrichtungen für Kinder, Beratungsstellen, der Polizei, Familiengerichten und sonstigen jugendhilferelevanten Initiativen und Angeboten.

Ist eine/r der anwesenden VertreterInnen in einen Fall involviert, der im anschließend stattfindenden Beratungsteam besprochen werden soll, wird die / der jeweilige/r VertreterIn zur Einbringungen ihrer / seiner Perspektive in das Beratungsteam mit einbezogen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass für die Qualität von bestehenden Netzwerken eine kontinuierliche Teilnahme jeweils einer / eines Vertreterin / Vertreters einer Institution maßgeblich ist. Häufige Wechsel der teilnehmenden Personen wirken sich hemmend auf die eingeleiteten, bestehenden Kooperationen aus.

6. Fortbildungen / Weiterbildungen / externe Supervision

Eine weitere Methode zur Qualitätssicherung sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeiter des öffentlichen Trägers, um zu gewährleisten, dass diese sich immer auf dem aktuellen Stand neuester, im Fachdiskurs entstandener Entwicklungen und Erkenntnisse befinden und sich zusätzliches, methodenspezifisches Wissen aneignen können.

Daher haben die Mitarbeiter des Kreisjugendamtes Bad Dürkheim immer die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch an Fortbildungen oder Weiterbildungen teilzunehmen. Regelmäßig werden hierzu Informationen über entsprechende Angebote an die Mitarbeiter weitergeleitet. Auch eine externe Supervision können die Mitarbeiter bei Bedarf in

Anspruch nehmen.

Zusätzlich vermittelt die Referatsleitung des Familienunterstützenden Dienstes die Fachkräfte gezielt in bestimmte Fort- und Weiterbildungen, wenn diese sich als geeignete Instrumente mit einem hohen Wirkungsgrad erwiesen haben (z.B. Multi-Familien-Training, Familienrat, etc.).

7. Ausblick:

- **(Fach-) Controlling**

In der Kreisverwaltung Bad Dürkheim ist kürzlich eine zentrale Controlling-Stelle eingerichtet worden, durch die, anhand von festgelegten Grund- und Kennzahlen, eine standardisierte Abbildung von Entwicklungen innerhalb aller Produkte des Haushaltes vorgenommen wird. Darauf aufbauend ergibt sich zukünftig die Möglichkeit, datenbasierte Steuerungsprozesse einzuleiten.

Da in diesem Zuge auch Grund- und Kennzahlen des Kreisjugendamtes erhoben bzw. entwickelt werden, wäre eine weitere Option der Qualitätssicherung die Einrichtung eines auf das zentrale Controlling aufbauendes Fachcontrolling innerhalb des Jugendamtes. Da der Aufbau eines Fachcontrolling-Systems, welches die Planung von (fallübergreifenden) Zielen, deren Umsetzung sowie die Kontrolle zur fallübergreifenden Steuerung, und im nächsten Schritt die Analyse und Weiterentwicklung der Hilfeplanung sowie der Hilfen im Hinblick auf deren Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit beinhaltet, zeitliche und personelle Ressourcen erfordert, wäre hierfür jedoch eine entsprechende Personalausstattung notwendig.

- **Strukturqualität**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LAJ 2015: S. 50) empfiehlt hinsichtlich der Weiterentwicklung von Strukturqualität:

„Neben der Sicherstellung der erforderlichen sächlichen und personellen Ressourcen und eines konstruktiven Zusammenwirkens mit den Leistungserbringern sind vor allem innerhalb des Dienstes die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Fachkräfte ihre Aufgaben definieren und adäquat wahrnehmen können. […]

Zu den Aufgaben gehört insbesondere, unter Beteiligung der Fachkräfte ein fachlich geeignetes standardisiertes Verfahren – vom Falleingang bis zum Hilfeende – zu entwickeln und sicherzustellen, dessen Umsetzung regelmäßig zu prüfen (z. B. die Zielformulierung) und so nachhaltig eine Kultur des Lernens aus Fehlern und Erfahrungen zu entwickeln. Beratungs- und Entscheidungsprozesse müssen konzipiert, methodisch hinterlegt und organisatorisch verankert werden.

Besonders bedeutsam sind transparente Regelungen hinsichtlich der

Entscheidungskompetenzen und -befugnisse. Diese sind sinnvollerweise, so weit wie möglich auf der Ebene der fallführenden Fachkraft anzusiedeln. Diesbezüglich haben sich in der Praxis verschiedene Modelle herausgebildet. In einigen Jugendämtern obliegt die fachliche Entscheidung für eine Hilfe der fallverantwortlichen Fachkraft[3], andere Jugendämter streben eine Konsensentscheidung im Team an. Ist bei letzterer Variante eine solche nicht zu erzielen, ist es Aufgabe von Leitung eine Lösung bzw. Entscheidung herbeizuführen. Auch im Rahmen der weiteren Hilfeplanung sind transparente Entscheidungsbefugnisse unerlässlich, so dass die fallverantwortliche Fachkraft weiß, über welche Änderungen sie im Rahmen der Hilfeplangespräche (zum Hilfeumfang oder der Hilfeart) eigenständig entscheiden kann, oder welche im Jugendamt beraten und entschieden werden müssen.
Für funktionierende Arbeitsabläufe ist die Implementierung von strukturell und methodisch abgesicherter Teamarbeit notwendig. Das Aufgabenspektrum von Teams ist häufig so bemessen, dass ein gemeinsames Tätigkeitsfeld definiert ist und gemeinsame Ziele bearbeitet werden. Die Zusammensetzung von Teams, die Zuordnung der Aufgaben sowie die Steuerung der Teams ist Aufgabe der Leitung. Die Regelung der internen Kooperation, die Klärung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten und des internen Informationsaustausches – auch hin zu anderen Sachgebieten wie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und dem Bereich Amtsvormundschaften/-pflegschaften oder auch der weiteren Fachdienste – ist notwendig."

McGovern (2015, S. 27 ff.) empfiehlt in seiner Kurzanalyse (bezogen auf ein konkretes Jugendamt, jedoch auch auf andere Jugendämter anwendbar):

- „die Verbesserung der Datenlage und des Steuerungswissens über die erzieherischen Hilfen,
- die Qualifizierung der neuen und alten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ein Einarbeitungskonzept, den fachlichen Austausch und die Reflexion im Team sowie gezielte Fortbildungsmaßnahmen, die aus den Teams heraus organisiert werden,
- die Optimierung der Hilfeplanung durch klare Vorgaben inklusive der Einbeziehung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe,
- die Analyse von Fallverläufen insbesondere länger laufenden Fälle,
- die Angleichung von Arbeitsweisen in den Teams und der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Etablierung eines gemeinsamen Verständnisses der Fallführung,
- die Umsetzung des Prinzips des Fallmanagements bei Beibehaltung einer hohen Fachlichkeit im ASD,
- die systematische Überprüfung von erbrachten Leistungen beauftragter Träger und
- die Einflussnahme auf das Angebotsspektrum, um notwendige Hilfen verfügbar zu haben."

[3] Davon unberührt bleiben jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen Beratungssettings, nach denen die Entscheidung für eine Hilfe im „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte" getroffen werden soll.

Abschließend lässt sich festhalten, dass sich im Kreisjugendamt Bad Dürkheim bereits Verfahrensabläufe, Methoden und Strukturen, die der Qualitätssicherung und –entwicklung dienen, etabliert haben. Da Qualitätsentwicklung jedoch stets als Prozess zu begreifen ist, gilt es daher, die vorhandenen Strukturen in Zukunft noch zu verfeinern. Hierbei soll ein Schwerpunkt auf die Wirksamkeit von Hilfen gelegt werden.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass eine gute Qualität auch die notwendigen personellen und strukturellen Rahmenbedingungen voraussetzt und damit ohne Investition in Personal, Ausstattung und Qualifikation nicht auskommt. Denn einschlägige Untersuchungen belegen, dass ausreichendes und gut qualifiziertes Personal, verbunden mit einer an fachlichen Qualitätsmerkmalen ausgerichteten Ablauforganisation, die kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt wird, sich nachhaltig kostendämpfend und fallreduzierend auf die Hilfen auswirken (vgl. BAG LAJ S. 9).

Literatur

- Artz, Baas, Dittmann: Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen. Profil für den Landkreis Bad Dürkheim. Mainz, 2014
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG LAJ): Empfehlungen. Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Kiel, 2015
- LWL-Landesjugendamt Westfalen, LVR-Landesjugendamt Rheinland: Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe. Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§79, 79a SGB VIII. Münster / Köln, 2013
- McGovern, Karsten: Handlungskompetenz der erzieherischen Hilfen des Jugendamtes stärken – Kurzanalyse zur Kostenentwicklung und Umsteuerungsmaßnahmen. Kassel, 2015